

# **Beitragsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein vom 30. November 2002**

(geändert durch Beschluss der Kammerversammlung vom 26.11.2011- Änderung der Mitgliedsbeiträge in der Beitragstabelle zum 01.07.2012)  
(geändert durch Beschluss der Kammerversammlung vom 29.06.2013- Einfügung des dritten Spiegelpunktes unter Beitragsgruppe 2.2)

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 30. November 2002 aufgrund des § 23 Absatz 1 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), die folgende Beitragsordnung beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. Februar 2003 - III B 3 - 0810.64 - genehmigt worden ist.

## **§ 1**

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Aufrechterhaltung ihres Geschäftsbetriebes erhebt die Zahnärztekammer von ihren Mitgliedern Beiträge.

(2) Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag. Er wird monatsanteilig erhoben und ist im Regelfall zu Beginn eines jeden Kalendervierteljahres im voraus zu zahlen.

(3) Die Höhe des Beitrages bestimmt sich nach Beitragstabelle (Anlage zur Beitragsordnung).

## **§ 2**

Alle Zahnärzte, die im Bereich der Zahnärztekammer tätig sind, werden zum jeweiligen Ersten des Monats zur Beitragsleistung herangezogen, der auf ihr Tätigwerden folgt.

## **§ 3**

Über Stundung, Ermäßigung oder Erlass von Beiträgen aus sozialen Gründen bzw. in Härtefällen entscheidet der Vorstand auf Antrag des Beitragspflichtigen.

#### **§ 4**

Alle personenbezogenen Begriffe dieser Beitragsordnung werden im jeweiligen Einzelfall im amtlichen Sprachgebrauch in ihrer geschlechtsspezifischen Bezeichnung verwendet.

#### **§ 5**

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft. Gleichzeitig treten die Bestimmungen der Beitragsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein vom 19. April 1997 (SMBl NRW. 2123) außer Kraft.

---

Anlage: Beitragstabelle

# Beitragstabelle

## Anlage zur Beitragsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein gemäß § 1 (3) der Beitragsordnung (gültig ab 1. Januar 2014)

(geändert durch Beschluss der Kammerversammlung vom 26.11.2011- Änderung der Mitgliedsbeiträge in der Beitragstabelle zum 01.07.2012)

(geändert durch Beschluss der Kammerversammlung vom 29.06.2013- Einfügung des dritten Spiegelpunktes unter Beitragsgruppe 2.2)

Beitragsgruppe:	Beitrag mtl.: €	Beitrag jährlich: €
<b>1. Selbständige Zahnärzte:</b>		
1.1 Niedergelassene Zahnärzte und beamtete/angestellte Zahnärzte mit Liquidationsrecht	90,--	1.080,--
1.2 Niedergelassene schwerbehinderte Zahnärzte und schwerbehinderte beamtete/angestellte Zahnärzte mit Liquidationsrecht	20,--	240,--
1.3 Niedergelassene über 70 Jahre alte Zahnärzte	20,--	240,--
1.4 Niedergelassene Zahnärzte mit weiterer Praxis, - Zuschlag pro weiterer Niederlassung	40,--	480,--
<b>2. Nichtselbständige Zahnärzte</b>		
2.1 Angestellte Zahnärzte: - Assistenz Zahnärzte (Vorbereitungsassistenten, Weiterbildungsassistenten, Entlastungsassistenten)	20,--	240,--
2.2 Angestellte Zahnärzte: - Angestellte Zahnärzte im Sinne des § 32b ZV-Z / § 95 SGBV - Angestellte Zahnärzte in Privatpraxen - Sonstige beamtete/angestellte Zahnärzte, sofern nicht von einer anderen Beitragsgruppe erfasst	40,--	480,--
<b>3. Zahnärzte, die ihren Beruf nicht ausüben, sind beitragsfrei.</b>		